

IN AKUTER GEFAHR

NOTSTAND

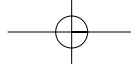
ABWEHR BISSIGER HUNDE

Geht die Gefahr nicht von einem Menschen, sondern von einem Tier, einer Sache oder von Naturgewalten aus, darf sie im Rahmen des Notstands abgewehrt werden. Ob bissige Hunde, umsturzgefährdete Bäume oder plötzliche Unwetter die Ursache sind – stets darf der Gefährdete die Gefahr abwehren, um größeren Schaden zu verhindern.

*Angreifende
bissige Hunde
dürfen
abgewehrt
werden, notfalls
auch mit einem
Schlagstock
oder mit der
Waffe*

Foto: Gila Fichtlmeier





I. DIE RECHTSGRUNDLAGE

1. „Wer eine fremde Sache beschädigt oder zerstört, um eine durch sie drohende Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, handelt nicht widerrechtlich, wenn die Beschädigung oder die Zerstörung zur Abwendung der Gefahr erforderlich ist und der Schaden nicht außer Verhältnis zu der Gefahr steht.“

Hat der Handelnde die Gefahr verschuldet, so ist er zum Schadensersatz verpflichtet.“

§ 228 Bürgerliches Gesetzbuch (Verteidigungsnotstand)

2. „Der Eigentümer einer Sache ist nicht berechtigt, die Einwirkung eines anderen auf die Sache zu verbieten, wenn die Einwirkung zur Abwendung einer gegenwärtigen Gefahr notwendig und der drohende Schaden gegenüber dem aus der Einwirkung dem Eigentümer entstehenden Schaden unverhältnismäßig groß ist.“

Der Eigentümer kann Ersatz des ihm entstehenden Schadens verlangen.“

§ 904 Bürgerliches Gesetzbuch (Angriffsnotstand)

II. DER SACHVERHALT

Bauer A. fährt mit seinem Traktor durch den Ort, sein Dackel läuft hinterher. Frau B. hängt im Garten ihre Wäsche auf, ihr großer Boxer liegt neben ihr auf dem Rasen.

Als der Boxer den Dackel sieht, stürzt er sich sofort auf ihn, beide Hunde verbeißen sich ineinander. A. hält an, springt vom Traktor und versucht mit den Händen, die Hunde zu trennen. Da ihm das nicht gelingt, ergreift er vom Anhänger seinen Rechen und schlägt damit kräftig auf den Boxer ein.

Der Dackel musste noch am selben Tage wegen seiner schweren Verletzungen eingeschläfert werden. Der Boxer erlitt zahlreiche Prellungen, Rippenbrüche und einen Riss in der Milz; er musste mehrfach operiert werden und ist später doch seinen schweren Verletzungen erlegen. Die Halterin des Boxers verlangte vom Bauern Schadensersatz in Höhe von rund 3 500 Euro (Hundewert plus Tierarztkosten).

III. DAS URTEIL

Das Gericht wies die Klage kostenpflichtig ab. Die Tötung des angreifenden Boxers sei durch Notstand gerechtfertigt. Zwar habe A. dem Hund so schwere Verletzungen zugefügt, dass dieser später verendet sei. Infolge der Schwere des Angriffs und der Überlegenheit des Boxers habe A. jedoch keine andere Wahl mehr gehabt, als zum Rechen zu greifen und durch kräftige Schläge zu versuchen, den Hund zur Aufgabe seines Angriffs zu veranlassen. Ein milderer Mittel habe ihm in dieser Situation nicht zur Verfügung gestanden. Insbesondere sei ein Dazwischengehen mit den Händen in solchen Situationen unzumutbar, weil die Gefahr erheblicher Eigenverletzungen bestehe.

Der durch die Abwehr verursachte fremde Schaden (Tod des Boxers) habe auch nicht außer Verhältnis zu der dem Dackel drohenden Gefahr gestanden. Denn der Wert des angegriffenen Hundes dürfe durchaus geringer sein als der Wert des angreifenden, er dürfe nur nicht unverhältnismäßig niedriger sein. Das sei nicht der Fall, selbst wenn der Boxer ein reinrassiger Hund gewesen sein sollte.

Oberlandesgericht Koblenz, Urteil vom 14.7.1988 – 5 U 115/88 –; ebenso Landgericht Marburg, Urteil vom 11.1.1995 – 5 S 112/94 –

IN AKUTER GEFAHR

IV. ANMERKUNGEN

1. Allgemeines zum Notstand

Der (zivilrechtliche) Notstand ist, wie die Notwehr, ein **Rechtfertigungsgrund**. Er rechtfertigt die Beschädigung/Zerstörung einer Sache sowie die Verletzung/Tötung eines Tieres, um dadurch einen höheren Schaden abzuwehren. Weil diese Handlung gerechtfertigt ist, macht sich der Verteidiger dadurch nicht strafbar.

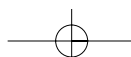
● Beim Notstand sind zwei Fälle voneinander zu unterscheiden: Der **Verteidigungsnotstand** und der **Angriffsnotstand**. Beim ersten richtet sich die Abwehr gegen das Tier/die Sache, von dem die Gefahr ausgeht, um die drohende Gefahr abzuwehren (obiger Fall). Beim zweiten richtet sich die Handlung gegen die Sache eines Unbeteiligten, um auf diese Weise die Gefahr zu beseitigen (Griff zur fremden Zaunlatte, um mit ihr den Hund abzuwehren, siehe unten).

2. Der Verteidigungsnotstand

Damit die Abwehr und damit der Eingriff in das fremde Eigentum gerechtfertigt ist, müssen drei Voraussetzungen gegeben sein:

1. Eine **drohende Gefahr** durch ein Tier oder eine Sache für sich selbst (oder für einen anderen), für sein Eigentum oder für ein sonstiges Recht.

2. **Erforderlichkeit** der Abwehrhandlung, das heißt eine mildere Möglichkeit zur Beseitigung der Gefahr stand in der konkreten Situation nicht zur Verfügung, auch ein Ausweichen war nicht mehr möglich. Wie bei der Notwehr ist auch hier ein Einsatz der Waffe nur als letzte Möglichkeit in mildester Form erlaubt. Eine Abwehr mit dem Lauf oder Kolben der geladenen Waffe ist keine mildere Form, weil dies zu unsicher, zu gefährlich und nach den Unfallverhütungsvorschriften untersagt ist



IN AKUTER GEFAHR

Um den Angriff dieses großen Hundes abzuwehren, wäre der Einsatz der Waffe als letztes Mittel legitim



Foto: Julia Numssen

(Landgericht Göttingen, Urteil vom 11.7.1974 – 9 Ns 11/74 –).

3. **Verhältnismäßigkeit** zwischen dem drohenden und dem durch die Abwehr verursachten Schaden, das heißt letzterer darf nicht weitaus höher sein. Unverhältnismäßig ist z.B. die Verletzung eines Hundes, weil er sich im fremden Vorgarten löst, weil er den Hund des Nachbarn verbellt oder seiner läufigen Hündin folgt.

- Bei der Gefahr nicht unerheblicher Verletzungen eines **Menschen** steht die Tötung eines Tieres als letzte Möglichkeit niemals außer Verhältnis, selbst wenn es sich um ein sehr wertvolles handelt. Denn die körperliche Unversehrtheit eines Menschen ist stets das höherwertige Rechtsgut.

- Richtet sich der Angriff eines fremden Hundes gegen den **eigenen** Hund, so kommt es grundsätzlich nicht auf die Werte der Hunde an, sondern darauf, wer angegriffen hat. Denn bei Hunden spielt der Liebhaberwert eine so dominante

Rolle, dass auch zur Rettung eines Mischlingshundes die Tötung eines angreifenden Rassehund als letzte Möglichkeit nicht unverhältnismäßig und damit erlaubt sein kann (siehe obiges Urteil).

- **Normale Streitereien** zwischen rivalisierenden Hunden sowie spielende Junghunde stellen keinen ernsthaften Angriff dar, weshalb in diesen Situationen eine mit Verletzungen verbundene Abwehr nicht gerechtfertigt ist.

Allerdings ist in diesen Fällen zu beachten, dass vom Angegriffenen keine besonderen Hundekenntnisse verlangt werden können. Das Risiko einer Fehleinschätzung (Angriff statt Spiel) trägt deshalb grundsätzlich der Halter des angreifenden Hundes, nicht der Angegriffene. Denn es ist Sache des Hundehalters, dafür zu sorgen, dass sein Hund keine wirklichen oder vermeintlichen Attacken ausführt.

- Bei einer Verletzung hat der Halter des angreifenden Hundes den durch sein Tier verursachten Scha-

den zu ersetzen (siehe hierzu „Jagdrecht (1), S. 56 - 61). Es empfiehlt sich, sich zu Beweis Zwecken die Verletzungen von einem Arzt bescheinigen zu lassen.

- **Jagdschutz:** Beim Recht des Jagdschutzberechtigten zur Tötung wilder Hunde verlangt das Gesetz – anders als beim Notstand – bewusst nicht, dass der Wert des getöteten Hundes nicht außer Verhältnis steht zum Wert des von dem Hund bedrohten Wildes. Denn Ziel des Jagdschutzes ist es in erster Linie, gerade das **Leben** des Wildes zu schützen, nicht seinen materiellen Wert.

- Die Richtigkeit dieser Auslegung folgt einerseits aus den *Wortlauten* der entsprechenden Bestimmungen der Landesjagdgesetze (siehe Seite 80 - 81), die – anders als § 228 und § 904 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (siehe Seite 113) – als Sonderregelungen die Worte „außer Verhältnis“ oder „unverhältnismäßig“ – *bewusst* nicht enthalten. Andererseits ergibt sich das auch daraus, dass Hunde, die sich in Fallen gefangen

IN AKUTER GEFAHR

haben, in den meisten Bundesländern *getötet* werden dürfen. Hier ist eine solche Abwägung von vornherein gar nicht möglich, weil diese Hunde – da gefangen – überhaupt kein Wild mehr bedrohen (siehe S. 82 - 83).

3. Der Angriffsnotstand

Beim Angriffsnotstand wird der Eingriff in fremdes Eigentum eines **unbeteiligten** Dritten zur Abwendung einer gegenwärtigen Gefahr gerechtfertigt. Der Eigentümer kann vom Gefährdeten Ersatz des dadurch entstehenden Schadens verlangen.

● Auch der Angriffsnotstand hat drei Voraussetzungen:

1. **Gegenwärtige Gefahr** durch ein Tier, eine Sache oder ein sonstiges Ereignis.

2. **Erforderlichkeit** der Einwirkung auf die fremde Sache zur Abwehr der Gefahr.

3. **Verhältnismäßigkeit** zwischen der Einwirkung auf die fremde Sache und dem drohenden Schaden, d.h. letzterer muss erheblich höher sein. Auch hier gilt, dass der Schutz der Gesundheit und des menschlichen Lebens höherwertig ist als der Eingriff in eine fremde Sache.

Beispiele:

● Ein Spaziergänger reißt eine Holzlatte von einem fremden Zaun, um damit den Angriff eines bissigen Hundes abzuwehren. Die Beschädigung des Zaunes ist gerechtfertigt (die Abwehr des Hundes sowieso), der Schaden zu ersetzen.

● Eine Person droht zu ertrinken. Ein Spaziergänger sieht das, durch-

schneidet mit seinem Taschenmesser das Anbindeseil eines fremden Kahneseils und rettet den Ertrinkenden mit dem Boot. Der Eingriff in das fremde Eigentum (Seil, Boot) ist gerechtfertigt, der Schaden zu ersetzen.

● Ein Wanderer wird in den Bergen von einem Wetterumsturz überrascht. Er findet eine Hütte und bricht die Tür auf, um sich vor dem Erfrieren zu schützen. Die Sachbeschädigung ist gerechtfertigt, der Schaden zu ersetzen.

● Ein Waldbrand bedroht ein Haus. Zur Abwehr der Gefahr wird ein Brandschutzstreifen im angrenzenden Wald angelegt. Das Fällen der fremden Bäume ist gerechtfertigt, der Schaden zu ersetzen.

V. ERGEBNIS

1. Geht eine Gefahr von einem Tier, einer Sache oder anderen Ursachen aus, liegt **Notstand** vor. Die Abwehr der Gefahr ist im Rahmen der Er-

forderlichkeit und Verhältnismäßigkeit gerechtfertigt.

2. Bei drohenden nicht unerheblichen Verletzungen ist die **Tötung** eines angreifenden Tieres als letztes Mittel nicht unverhältnismäßig.

3. Bei einer **Hundebeißerei** kommt es wegen des Liebhaberwertes in der Regel nicht auf ihren Rassewert an, sondern darauf, welcher die Beißerei angefangen hat.

4. Beim Abschuss wildernder Hunde kommt es nicht auf die **Verhältnismäßigkeit** an, also nicht darauf, dass der Hund geringerwertig ist als das bedrohte Wild.

5. Hat der Gefährdete die Gefahr verschuldet, z. B. indem er den Hund gereizt hat, so darf er den Hund zwar abwehren, muss aber den dadurch entstehenden **Schaden** ersetzen.

6. Hat der Gefährdete das Eigentum eines Unbeteiligten beschädigt, um sich zu schützen, muss er dessen **Schaden** ersetzen.



Das in der prallen Sonne stehende Fahrzeug darf gewaltsam geöffnet werden, um das höherwertige Rechtsgut, den Hund, zu retten

Foto: Burkhard Fischer